

Berufsgenossenschaftliche
Regeln für Sicherheit und
Gesundheit bei der Arbeit

BG-Regel

BGR 200

(bisherige ZH 1/711)

Benutzung von Stech- schutzhandschuhen und Armschützern

vom April 2003

Fachausschuss
„Persönliche Schutzausrüstungen“
der BGZ



HVBG

Hauptverband der
gewerblichen
Berufsgenossenschaften

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorbemerkung	
1 Anwendungsbereich	
2 Begriffsbestimmungen	
3 Maßnahmen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit	
3.1 Bereitstellung	
3.1.1 Gefährdungsermittlung	
3.1.2 Bewertung	
3.1.3 Sonderausführungen	
3.1.4 Kennzeichnung	
3.1.5 Hinweise für die Auswahl von Stechschutzhandschuhen und Armschützern	
3.1.6 Individuelle Passform.....	
3.1.7 Tragekomfort von Stechschutzhandschuhen	
3.2 Benutzung	
3.2.1 Allgemeines	
3.2.2 Gebrauchsdauer	
3.2.3 Hygienische Maßnahmen	
3.2.4 Unterweisung	
3.3 Wartungs-, Reparatur und Ersatzmaßnahmen	
3.3.1 Prüfungen	
3.3.2 Reinigung und Pflege	
3.3.3 Aufbewahrung	
3.3.4 Instandhaltung	
4 Zeitpunkt der Anwendung	
Anhang 1: Muster einer Checkliste für die Gefährdungsermittlung	
Anhang 2: Herstellerliste	
Anhang 3: Vorschriften und Regeln	

Hinweis:

Soweit inhaltliche Verweise auf „bisherige“ Vorschriften und Regeln des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes sowie auf Vorschriften und technische Regeln des Staates erfolgen, bedeutet dies nicht in jedem Fall, dass eine Neuveröffentlichung der zitierten Unfallverhütungsvorschrift, BG-Regel oder BG-Information stattgefunden haben muss. Entscheidend ist das jeweilige Datum des Inkrafttretens bzw. das Ausgabedatum der betreffenden Veröffentlichung; siehe auch BGVR-Verzeichnis des HVBG.

Siehe auch Hinweis auf der letzten Druckseite auf die seit April 1999 erfolgte Umstellung des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes auf neue Bezeichnungen und Bestellnummern.

Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BG-Regeln)

sind Zusammenstellungen bzw. Konkretisierungen von Inhalten z.B. aus

- Staatlichen Arbeitsschutzvorschriften (Gesetzen, Verordnungen)
und/oder
- Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (Unfallverhütungsvorschriften)
und/oder
- Technischen Spezifikationen
und/oder
- den Erfahrungen berufsgenossenschaftlicher Präventionsarbeit.

Vorbemerkung

BG-Regeln richten sich in erster Linie an den Unternehmer und sollen ihm Hilfestellung bei der Umsetzung seiner Pflichten aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und/oder Unfallverhütungsvorschriften geben sowie Wege aufzeigen, wie Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren vermieden werden können.

Der Unternehmer kann bei Beachtung der in den BG-Regeln enthaltenen Empfehlungen davon ausgehen, dass er die in Unfallverhütungsvorschriften geforderten Schutzziele erreicht. Andere Lösungen sind möglich, wenn Sicherheit und Gesundheitsschutz in gleicher Weise gewährleistet sind. Sind zur Konkretisierung staatlicher Arbeitsschutzvorschriften von den dafür eingerichteten Ausschüssen technische Regeln ermittelt worden, sind diese vorrangig zu beachten.

Werden verbindliche Inhalte aus staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und/oder aus Unfallverhütungsvorschriften wiedergegeben, sind sie durch Fettdruck kenntlich gemacht oder im Anhang zusammengestellt. Erläuterungen, insbesondere beispielhafte Lösungsmöglichkeiten, sind durch entsprechende Hinweise in Kursivschrift gegeben.

Diese BG-Regel erläutert die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1) hinsichtlich der Benutzung von Stechschutzhandschuhen und Armschützern.

In dieser BG-Regel sind die Vorschriften

- des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG),
- der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung - PSA-BV)
sowie
- der Achten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen - 8. GSGV)

berücksichtigt.

Die in dieser BG-Regel enthaltenen technischen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese BG-Regel findet Anwendung auf die Auswahl und die Benutzung von Handschuhen, Stulpen und Armschützern zum Schutz gegen Schnitt- oder Stichverletzungen.
- 1.2 Diese BG-Regel findet keine Anwendung auf Schnitt- und Stechschutzausrüstungen von Militär, Ordnungskräften oder Sicherheitsdiensten, die sich gegen Angriffe durch Hieb- oder Stichwaffen schützen müssen.

2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser BG-Regel werden folgende Begriffe bestimmt:

1. **Handschuhe, Stulpen und Armschützer** sind persönliche Schutzausrüstungen zum Schutz von Hand, Unterarm und Oberarm (teilweise bis einschließlich Schultergelenk) gegen Stich- und Schnittverletzungen beim Gebrauch von Handmessern, in Richtung Hand, Unterarm und Oberarm des Benutzers bewegt werden.

Handmesser sind Messer, die von Hand geführt werden und bei denen die Schnitt- und Stichkraft von Hand aufgebracht wird. Zu den Handmessern zählen auch kraftbetriebene Handmesser, z.B. Enthäutemesser, Entfettungsgerät, Kreismesser, Rundmesser, Stoßmesser.

Handschuhe sind Handbedeckungen aus Schutzmaterial, die die ganze Hand bis zum Handgelenk und jeden Finger einzeln allseitig abdecken.



Bild 1: Handschuhe unterschiedlicher Größe (siehe auch Abschnitt 3.1.6)

3. **Stulpen** sind Armbedeckungen aus Schutzmaterial, die das Handgelenk und einen Teil des Unterarms oder das Handgelenk und den Unterarm bis zu einem definierten Abstand zur Ellenbeuge (Vermeidung von Einklemmen der Haut und Beeinträchtigung der Bewegung) allseitig bedecken (siehe Tabelle 1).
4. **Handschuhe mit kurzen Stulpen** sind Handschuhe aus Schutzmaterial mit dauerhaft befestigten, versteiften, jedoch flexiblen Stulpen, die in Längsrichtung (A) (siehe Bild 2) mindestens 75 mm (gestauchter Zustand der Stulpe) über das Handgelenk zum Unterarm hin fortgesetzt werden.

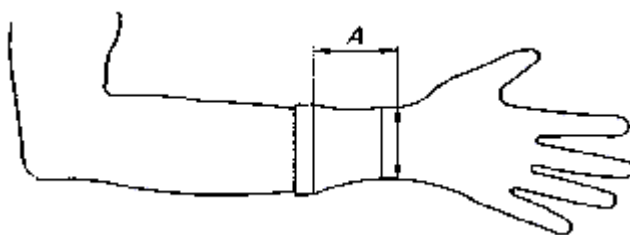


Bild 2: Handschuh mit kurzer Stulpe

5. **Handschuhe mit langen Stulpen** sind Handschuhe aus Schutzmaterial mit dauerhaft befestigten, versteiften, jedoch flexiblen Stulpen (siehe Tabelle 1), die den Unterarm bis zu einem Punkt bedecken, der einen Abstand C (maximal 75 mm) zur Ellenbeuge aufweist, wenn Ober- und Unterarm im Winkel von 90° zueinander stehen (siehe Bild 3).

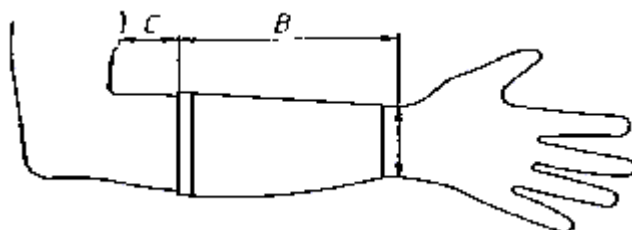


Bild 3: Handschuh mit langer Stulpe



Bild 4: Handschuh mit langer (oben) bzw. kurzer (unten) Stulpe

6. **Handschuhe mit steifen Stulpen** sind persönliche Schutzausrüstungen, bei denen Handschuhe und Stulpen aus unterschiedlichen Schutzmaterialien, sogenannte Kombinationen, wie Kunststoff, bestehen. Die Stulpen sind an den kompatiblen Handschuhen dauerhaft oder lösbar befestigt (siehe Bild 6).

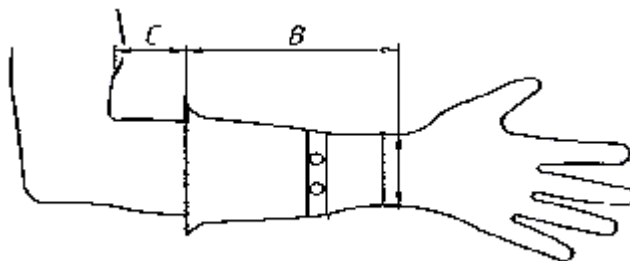


Bild 5: Kombination von Handschuh und steifer Stulpe



Bild 6: Gegenüberstellung von Handschuh mit steifer Stulpe (Kombination) und Handschuh mit langer Stulpe

7. **Armschützer** sind Armbedeckungen aus Schutzmaterial, die den Unterarm und den Oberarm (einschließlich oder ausschließlich des Schultergelenkes) bedecken.

Auch die Verwendung von Kettenhemden und Kasackstechschutzschürzen mit fest angebrachten langen Schutzärmeln bis zum Handgelenk ist als Armschutz möglich.

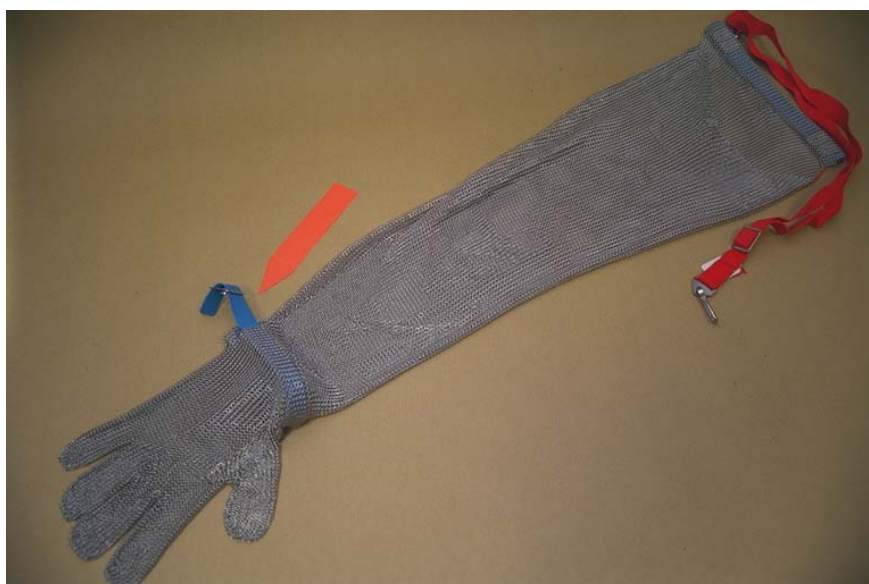


Bild 7: Handschuh mit Armschutz (Pfeil: Größenangabe durch Farbband (siehe Tabelle 1))

3 **Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit bei der Arbeit**

3.1 **Bereitstellung**

Werden bei der Gefährdungsermittlung Gefährdungen der Hände und/oder Arme der Versicherten durch Schnitte und/oder Stiche ermittelt (siehe Abschnitt 3.1.1) und sind diese Gefährdungen nicht durch technische oder organisatorische Maßnahmen zu beseitigen, hat der Unternehmer den gefährdeten Personen nach § 4 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A1) geeignete persönliche Schutzausrüstungen, wie Handschuhe, Armschützer, Stulpen oder Kombinationen, zur Verfügung zu stellen.

Das Benutzen der persönlichen Schutzausrüstungen ist vom Unternehmer nach § 3 Arbeitsschutzgesetz anzuordnen und zu überwachen.

Zweckmäßigerweise ist die Tragepflicht bereits im Arbeitsvertrag zu verankern oder durch Betriebsanweisungen zu regeln.

3.1.1 **Gefährdungsermittlung**

Vor der Auswahl und der Benutzung von Handschuhen, Stulpen oder Armschützern hat der Unternehmer nach §§ 4 und 5 Arbeitsschutzgesetz eine Beurteilung der Arbeits- und Einsatzbedingungen durchzuführen, die insbesondere beinhaltet:

- Art und Umfang der Gefährdungen,
- Gefährdungsdauer,
- voraussichtliche Schwere des Körperschadens,
- gefährdete Körperteile, wie Finger, Hand, Arm,
- Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens (Risikobewertung),
- persönliche Voraussetzungen des Versicherten, z.B. Risikobereitschaft, Behinderung, Geschicklichkeit, Allergiker.

Eine Gefährdung durch Schnitt- oder Stichverletzungen ist nicht unbedingt an bestimmte Tätigkeiten oder an Berufe gebunden, sondern dann vorhanden, wenn mit Schnitt- oder Stichverletzungen zu rechnen ist, z.B. durch

- Arbeiten mit scharfkantigen Werkstücken, z.B. Blechen, Gussteilen, Kunststoff, Leder, Papierindustrie, Bodenverlegearbeiten,
- Arbeiten mit Handmessern, z.B. in Schlachthäusern, in der Fleischbearbeitung, in Küchenbetrieben bei Auslöse- und Zerlegearbeiten von Fleisch, Fisch, Wild und Geflügel,
- Arbeiten mit kraftbetriebenen Handmessern,
- extrem spitze Messer (Messerform),
- Messerwechsel/Messerschärfen an Schneidemaschinen,
- Messerführung in Richtung Hand, Handgelenk, Unter- oder Oberarm,
- Räumliche Enge,
- Körperhaltung und Körpergröße des Arbeitenden,
- Kraftaufwand bei der Tätigkeit,
- Eigenschaften des bearbeiteten Materials (rutschig, fettig).

Ausschlussgründe für die Benutzung von Handschuhen können z.B. sein:

- Gefahr des Hängenbleibens oder des Eingezogenwerdens, z.B. Arbeiten an Maschinen mit bewegten Teilen und angetriebenen Werkzeugen, wie Entschwärtungsmaschinen, rotierenden Maschinenteilen,
- Arbeiten an unter elektrischer Spannung stehenden Teilen.

3.1.2

Bewertung

Die Benutzung des jeweiligen Schnitt- oder Stechschutzes richtet sich nach der Art der Gefährdungen. Diese sind zwar ihrer Art nach bekannt, unbekannt ist jedoch, wann sie tatsächlich auftreten. Schnitt- oder Stechschutz ist deshalb vorbeugend immer dann zu benutzen, wenn eine Gefährdung nach menschlichem Ermessen nicht ausgeschlossen werden kann.

Beispiele siehe Abschnitt 3.1.1.

Entspricht der verwendende Schnitt- oder Stechschutz den einschlägigen harmonisierten Normen (siehe Anhang 3), kann davon ausgegangen werden, dass eine ausreichende Schutzwirkung gewährleistet ist. Grundsätzlich darf nach § 2 Abs. 1 der PSA-Benutzungsverordnung nur Schnitt- oder Stechschutz eingesetzt werden, der die erforderliche CE-Kennzeichnung trägt, d.h., dass er einer EG-Baumusterprüfung unterzogen wurde und für den eine Konformitätserklärung des Herstellers vorliegt (siehe Abschnitt 3.1.4).



Bild 8: GS- und CE-Kennzeichnung (das Piktogramm links des CE-Zeichens weist auf den Stechschutz hin)



Bild 9: Handschuh mit CE-Kennzeichnung

Der Unternehmer oder sein Beauftragter haben nach § 2 PSA-Benutzungsverordnung eine Bewertung des von ihm vorgesehenen Schnitt- oder Stechschutzes vorzunehmen, um festzustellen, ob dieser

1. die CE-Kennzeichnung trägt,
2. Schutz gegenüber den abzuwehrenden Gefahren bietet, ohne selbst eine Gefahr mit sich zu bringen,

3. für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet ist, z.B. Griffsicherheit, Bakterienresistenz, Tastgefühl, gegebenenfalls Kombination mit Kälteschutz, Nässeschutz, Chemikalienschutz,
4. den ergonomischen Anforderungen und gesundheitlichen Erfordernissen der Versicherten genügt, z.B. Passform, Größe, Material, allergisierendes Potential,
5. dem Versicherten angepasst werden kann, z.B. Einstell- und Befestigungsmöglichkeiten an Hand und Arm.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass für jeden Versicherten ein eigener Schnitt- oder Stechschutz zur alleinigen Benutzung zur Verfügung steht.

3.1.3

Sonderausführungen



Bild 10: Handschuh mit oberarmlangem Armschutz und Tragesystem



Bild 11: Daumen-Schnittschutz, z.B. für Schälarbeiten



Bild 12: Metallgeflechthandschuhe mit rutschhemmenden Noppen auf der Handfläche

3.1.4

Kennzeichnung

3.1.4.1

CE-Kennzeichnung

Bei der Auswahl ist auf die erforderliche CE-Kennzeichnung zu achten. Die CE-Kennzeichnung besteht aus dem Kurzzeichen „CE“ (communauté européenne) und ist dauerhaft auf dem Schnitt- und Stechschutz angebracht.

3.1.4.2

Zertifizierungsklasse

Schnitt- und Stechschutz gehört der Kategorie II an.

Für die Kategorie II muss eine EG-Baumusterprüfbescheinigung einer benannten Stelle vorliegen.

3.1.4.3 **Allgemeine Kennzeichnung nach Norm**

Weitere Angaben auf dem Produkt, die nicht zur CE-Kennzeichnung gehören, aber eine eindeutige Identifikation des Produktes ermöglichen sind unter anderem:

- Name oder Zeichen des Herstellers,
- Typ,
- Größe,
- Stechschuttpiktogramm neben dem CE-Zeichen (siehe Bild 8).

Das Stechschuttpiktogramm und der Hinweis auf weitere Informationen des Herstellers, kann auch auf die Verpackung aufgedruckt sein. Dem Produkt müssen beim Kauf weitere Informationen, wie Pflege, Aufbewahrung, Hinweis auf Einsatzbedingungen, besondere Risiken, Einsatzverbote, beiliegen. Hierauf wird durch ein Buchsymbol mit einem „i“ hingewiesen.

3.1.5 **Hinweise für die Auswahl von Stechschutzhandschuhen und Armschützern**

3.1.5.1 **Allgemeines**

Die Auswahl von Schnitt- und Stechschutz richtet sich nach der Art der Tätigkeit, der ermittelten Gefährdung und des festgelegten Schutzzieles. Dabei sind aber auch die Akzeptanz durch den Versicherten, wie Passform, Bequemlichkeit, Handhabungsaufwand, und mögliche Gefährdungen durch unsachgemäßen Einsatz zu berücksichtigen. Hinweise auf entsprechende Gefährdungen ergeben sich bei der Gefährdungsbeurteilung.

3.1.5.2 **Auswahl von Handschuhen**

Zur Zeit werden gegen Stichverletzungen nur Handschuhe aus Metallringgeflecht angeboten. Abhängig vom zu bearbeitenden Material können diese ohne rutschhemmende Beschichtung, z.B. beim Umgang mit Fleisch und anderen anpassungsfähigen Materialien, oder mit rutschhemmenden Beschichtungen, z.B. Noppen oder Streifen aus Kunststoff, verwendet werden. Letztere eignen sich besonders beim Umgang mit härteren Materialien, z.B. Blechen oder anderen scharfkantigen Teilen.

Bei Schneidetätigkeiten mit Handmessern oder gegebenenfalls auch kraftbetriebenen Messern, z.B. Stoffsägen, Bandmessern, pneumatischen Handmessern, reicht normalerweise ein Handschuh ohne Stulpe aus. Je nach Arbeitsweise kann es auch erforderlich werden, einen Handschuh mit kurzer Stulpe zu verwenden. Dies wird immer dann notwendig sein, wenn Schnitte über den Handbereich hinaus geführt werden.

Bei Arbeiten mit einem Handmesser wird dringend empfohlen, zusätzlich auch die messerführende Hand mit einem schnitthemmenden Handschuh zu schützen, z.B. Kevlar- oder Spectra-Gewebe mit oder ohne eingewebte Stahlfäden. Handschuhe aus den genannten textilen Geweben bieten **keinen Schutz gegen Stiche**.

Der Vorteil dieser Handschuhe liegt darin, dass das Abrutschen der Hand auf die Messerklinge nicht zu schwerwiegenden Verletzungen führen kann.

3.1.5.3 **Auswahl von Stulpen**

Kurze Stulpen verlängern den Schutzbereich vom Handschuh über das Handgelenk, lange Stulpen über das Handgelenk bis in die Nähe der Armbeuge. Sie müssen immer dann gewählt werden, wenn das Messer in Richtung des Handgelenks bzw. des Armes geführt wird.

Klassische Tätigkeiten dafür sind z.B. Arbeiten in der Fleischzerlegung.

Eine Gefährdungsermittlung kann ergeben, dass auch beim Umgang mit Blechen und anderen scharfkantigen Teilen das Tragen von Armschützern erforderlich ist.

3.1.5.4 Auswahl von Armschützern

Mittlerweile werden auch Handschuhe mit Armschützern angeboten, die an der Kleidung des Benutzers in Schulternähe befestigt werden können oder über ein geeignetes Tragesystem verfügen (siehe Bild 10).

Alternativ zum Armschutz können auch Metallringgeflechthemden mit Ärmeln, welche bis zum Handgelenk reichen, getragen werden. Bei Überkopfarbeiten sind die Ärmel gegen verrutschen zu sichern. Soweit gleichzeitig Handschuhe getragen werden müssen muss eine lückenlose Abdeckung des zu schützenden Bereichs, z.B. durch Überlappung oder Anknöpfen, gewährleistet sein.

3.1.6 Individuelle Passform

Die Akzeptanz von persönlichen Schutzausrüstungen hängt entscheidend von der individuellen Passform ab. Metallringgeflechthandschuhe werden in 6 Größen angeboten, die farblich gekennzeichnet sind (siehe Tabelle 1). Trotzdem wird empfohlen, Metallringgeflechthandschuhe nicht allein nach der Größenkennzeichnung, sondern nur nach persönlicher Anprobe zu beschaffen.

Handschuhgröße	Farbe	Steife Stulpen am Handschuh (Länge B)	Lange Stulpen
5	Braun	120 mm	200 mm
6	Grün		
7	Weiß		
8	Rot	160 mm	220 mm
9	Blau		240 mm
10	Orange	180 mm	

Tabelle 1: Größen und Farbkennzeichnungen von Handschuhen und Unterarmschützern (siehe auch Bild 1)

Viele Hersteller bieten auch individuell angepasste Schnitt- und Stechschutzausrüstungen an, z.B. für fehlende oder verkürzte Gliedmaße des Benutzers.

3.1.7 Tragekomfort von Stechschutzhandschuhen

Der Tragekomfort von Metallringgeflechthandschuhen, die aus einem sehr beweglichen aber unelastischen Geflecht bestehen, ist nur dann gewährleistet, wenn bei der Anprobe der Handschuhe eine Faust gemacht werden kann. Dabei ist darauf zu achten, dass der Handschuh an keiner Stelle drückt, spannt oder den Fingerspitzenbereich unnötig einengt.

Es ist sinnvoll beim Arbeiten mit kaltem und feuchtem Material direkt auf der Haut einen Baumwollhandschuh, darüber einen Polyethylenhandschuh oder einen aus einem anderen feuchtigkeitsundurchlässigen Material bestehenden Handschuh und darauf den Metallringgeflechthandschuh zu tragen. In dieser Kombination muss der Handschuh bei geöffneter Hand an den Fingerspitzen und der Handfläche leicht durchhängen, damit der Faustschluss nicht behindert wird.

Handschuhe aus Titanringgeflecht bieten einen besseren Tragekomfort (Temperaturempfinden, Gewicht, geringeres allergisches Potential).



Bild 13: Vergleich von Titan- mit Stahlringgeflechthandschuhen

Fixiergummis, die über mehrere Finger bis zum Handgelenk gespannt sind, werden eingesetzt, um das Spiel des Handschuhs an der Hand und den Fingerspitzen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Sie halten das Gewebe elastisch zurück und geben leicht nach, so dass die Beweglichkeit nicht beeinträchtigt wird (siehe Bild 14).



Bild 14: Einsatz von Fixiergummis

Der Verschluss an Metallringgeflechthandschuhen ist so aufgebaut, dass eine praktisch stufenlose Anpassung an die anatomischen Gegebenheiten des Benutzers möglich ist.

Drei Verschlussysteme sind derzeit üblich:

- Der **Hakenverschluss**; dabei greifen kleine Haken an der Verschlussplatte so in das Schutzmaterial des Verschlussbandes, dass eine geschlossene Schutzfläche ohne Bildung eines offenen Spaltes an der Handkantenseite entsteht (siehe Bild 16).
- Das **Druckknopfsystem**; dabei ist ein Druckknopf verstellbar an einem Gelenkband befestigt, was ebenfalls sicherstellt, dass eine geschlossene Schutzfläche gebildet wird. Bei diesem System kann es notwendig werden, dass ein weit überstehendes Bandende auf ein akzeptables Maß gekürzt werden muss. Damit wird Unfällen durch erfasst werden oder hängen bleiben vorgebeugt (siehe Bild 15).
- Das **Federsystem**; dabei werden elastische Stahlfedern zur Fixierung des Handschuhs und des Armschutzes verwendet (siehe Bild 16).



Bild 15: Druckknopfverschluss; auf dem Band sind die Informationen eingepreßt (Farbe des Bandes zur Kennzeichnung der Größe, siehe Tabelle 1)

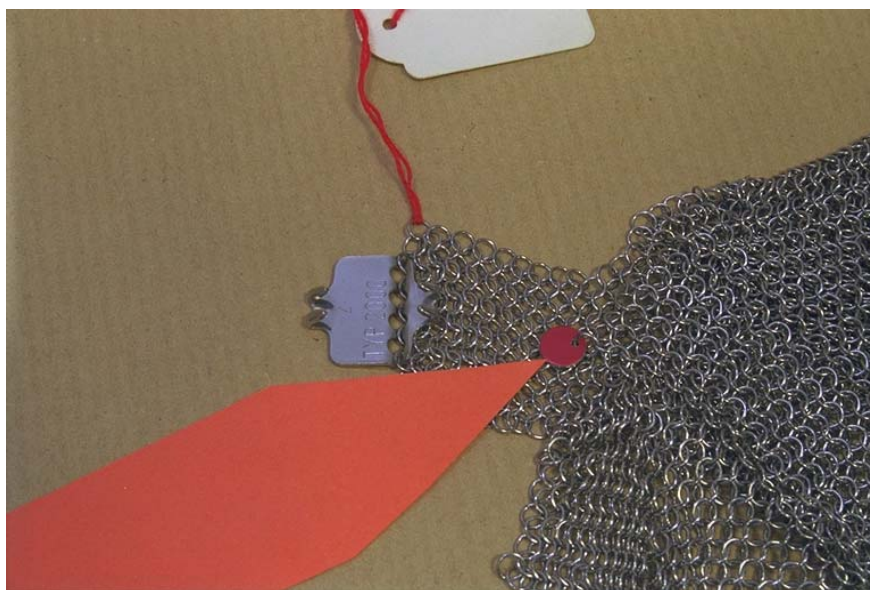


Bild 16: Hakenverschluss mit farbigem Plättchen zur Größenkennzeichnung (siehe Abschnitt 3.1.6)

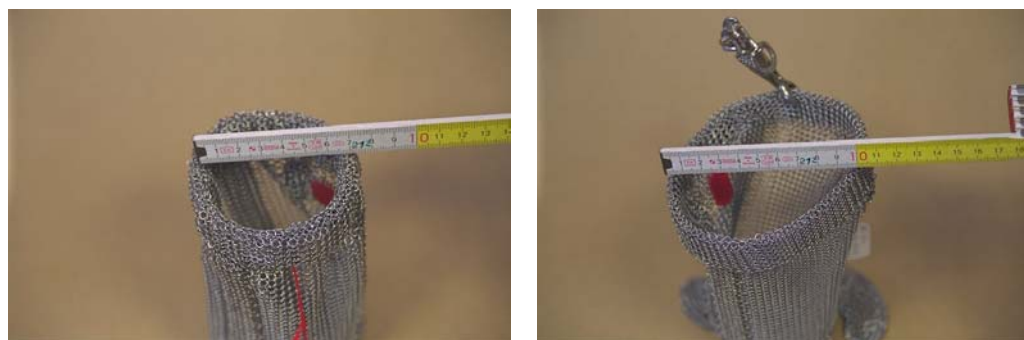


Bild 17: Federverschluss, links: geschlossen, rechts: geöffnet

3.2 Benutzung

3.2.1 Allgemeines

Die Versicherten haben nach §15 Arbeitsschutzgesetz Schnitt- oder Stechschutz bestimmungsgemäß zu benutzen.

Die bestimmungsgemäße Benutzung und besonders die Einsatzbeschränkungen ergeben sich aus der Gebrauchsanleitung des Herstellers.

Die Versicherten sind nach § 16 Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, festgestellte Beschädigungen an persönlichen Schutzausrüstungen dem Unternehmer oder seinem Beauftragten unverzüglich zu melden.

3.2.2 Gebrauchsdauer

Die Gebrauchsdauer ist – wenn in der Gebrauchsanleitung nichts anderes festgelegt wurde – vom Zustand des Schnitt- und Stechschutzes abhängig. Beschädigte Handschuhe, Unterarmstulpen oder Armschützer sind der Benutzung zu entziehen.

Eine fachkundige Instandsetzung ist in der Regel beim Hersteller möglich.

3.2.3 Hygienische Maßnahmen

Persönliche Schutzausrüstungen sind in regelmäßigen Abständen, in Lebensmittel verarbeitenden Betrieben nach Absprache mit dem für Hygiene Verantwortlichen, zu reinigen. Bei der Reinigung ist nach den Angaben des Herstellers zu verfahren. Chemische Reinigungsmittel und Desinfektionsmittel dürfen keinesfalls die Schutzwirkung der Ausrüstungen schwächen oder die Gesundheit des Benutzers beeinträchtigen.

Unzweckmäßig ist z.B. das Aufschlagen der Handschuhe oder ähnliches auf harte Gegenstände oder die Reinigung mit Chemikalien, die entweder das Material angreifen oder nicht rückstandsfrei ausgewaschen werden können. In vielen Fällen dürfen keine chlorhaltigen Mittel verwendet werden!

3.2.4 **Unterweisung**

Der Unternehmer hat nach § 3 der PSA-Benutzungsverordnung, § 7 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGR A 1) die Benutzer von Schnitt- oder Stechschutz vor der ersten Benutzung und danach in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Die Unterweisung sollte mindestens beinhalten:

- Angaben zu spezifischen Gefährdungen, z.B. durch Handmesser, pneumatisch betriebene Messer, elektrisch betriebene Messer,
- Hinweise auf mögliche Verwendungsbeschränkung, z.B. beim Arbeiten an offenen Entschwärmungsmaschinen, der Verwendung von zu spitzen Messern, Arbeiten an unter elektrischer Spannung stehenden Teilen, Arbeit mit Lösungsmitteln bei bestimmten Kunststoffstulpen,
- Gebrauchsdauer,
- Pflege- und Reinigungshinweise,
- Verfahrensregeln bei festgestellten Beschädigungen,
- Einzuhaltende Hygieneregeln,
- Herstellerinformationen,
- Hinweise zur Lagerung und Entsorgung.

Detaillierte Hinweise ergeben sich auch aus der Gebrauchsanleitung des Herstellers.

In der Praxis hat es sich als zweckmäßig erwiesen, sich die Unterweisung der Versicherten zu diesem Thema schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Unterweisung hat bei Jugendlichen nach § 29 Jugendarbeitsschutzgesetz mindestens halbjährlich zu erfolgen.

3.3 **Wartungs-, Reparatur- und Ersatzmaßnahmen**

3.3.1 **Prüfungen**

Die Versicherten haben den ordnungsgemäßen Zustand des Schnitt- oder Stechschutzes vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf erkennbare Mängel zu prüfen. Bei erkannten Mängeln sind die persönlichen Schutzausrüstungen dem verantwortlichen Vorgesetzten auszuhändigen, der die sachgerechte Instandsetzung veranlasst (siehe Abschnitt 3.3.4). Beschädigter oder mangelhafter Schnitt- oder Stechschutz darf nicht weiter benutzt werden. Über die Mängel ist der Unternehmer zu informieren.

Typische Beschädigungen sind z.B.:

- *gesprengte Ringe besonders an Fingerspitzen und auf Flächen,*
- *geknickte oder gekerbte Ringe,*
- *korrodierte Ringe oder Schließ- und Befestigungseinrichtungen,*
- *abgeschliffene Ringe,*
- *Beschädigungen der Schließ- und Befestigungseinrichtungen (Haken, Bänder, Druckknöpfe).*

3.3.2 **Reinigung und Pflege**

Schnitt- und Stechschutz ist gemäß Gebrauchsanleitung des Herstellers zu reinigen und zu pflegen.

3.3.3 **Aufbewahrung**

Schnitt- oder Stechschutz ist nach der Gebrauchsanleitung des Herstellers aufzubewahren.

Im Allgemeinen erfolgt die Aufbewahrung unbenutzter Ausrüstungen bis zum Einsatz in der Originalverpackung. Benutzter Schnitt- oder Stechschutz wird nach der Reinigung an einem gut belüfteten Ort zum Trocknen aufgehängt.

3.3.4 **Instandhaltung**

Der Unternehmer hat nach § 2 der PSA-Benutzungsverordnung für einen ordnungsgemäßen Zustand des Schnitt- oder Stechschutzes zu sorgen. Er hat die erforderliche Instandhaltung und den Austausch von Schnitt- oder Stechschutz zu gewährleisten. Dabei ist er auf die Mithilfe der Verwender angewiesen (siehe Abschnitt 3.3.1).

Beschädigte Schnitt- und Stechschutzausrüstungen können –abhängig vom Umfang der Beschädigungen- beim Hersteller repariert werden. Häufig übernimmt auch der Handel die Einsendung der Ausrüstungen zur Instandsetzung. Herstelleradressen sind in Anhang 2 aufgeführt bzw. der dem Produkt beiliegenden Gebrauchsanleitung zu entnehmen.

4 **Zeitpunkt der Anwendung**

Diese BG-Regel ist anzuwenden ab April 2003, soweit nicht Inhalte dieser BG-Regel nach geltenden Rechtsnormen oder als allgemein anerkannte Regeln der Technik bereits zu beachten sind. Sie ersetzt die „Regeln für den Einsatz von Metallringgeflechthandschuhen und Armschützern“ vom April 1994.

BGR 200

Anhang 1

Muster einer Checkliste für die Gefährdungsermittlung

- Diese Checkliste ist vom Unternehmer und zuständigen Vorgesetzten unter Beteiligung der Benutzer, der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsarztes und des Betriebsrates auszufüllen.
- Für Arbeits- bzw. Betriebsbereiche mit unterschiedlichen Gefahren sind gesonderte Checklisten zu erstellen.
- Die Checklisten dienen dem Einholen von Vergleichsangeboten verschiedener Hersteller oder Lieferanten.
- Die Checklisten sollten auch Bestandteil der Beschaffungsspezifikation sein.

**Checkliste für die Gefährdungsermittlung
(Stech- und Schnittschutz)**

Allgemeine Angaben
 Art des Betriebes/Arbeitsbereiches.....

Art der Gefährdung	Ja	Nein	Wenn „ja“ folgende Maßnahme erforderlich,
	(zutreffendes ankreuzen)		
Mechanische Einwirkungen			
Stichgefährdung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stechschutzhandschuhe
Schnittgefährdung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schnittschutzhandschuhe
Gefährdung durch Schnitte an Entschwartermaschinen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Spezielle Entschwarterhandschuhe
Gefährdung der materialhaltenden Hand	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stechschutzhandschuhe
Gefährdung der messerhaltenden Hand durch Handmesser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schnittschutzhandschuhe
Gefährdung des Handgelenkes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	kurze Stulpe
Gefährdung des Unterarmes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	lange Stulpe
Gefährdung des Oberarmes/Schultergelenkes	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Armschutz
Gefährdung durch Messerführung zur Hand / zu einem Finger (z.B. beim Schälen von Obst, Gemüse oder ähnliches)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schnittschutzhandschuh, Daumenschutz
Gefährdung durch Splitter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Splitterresistente Handschuhe
Gefährdung durch kraftbetätigte Einrichtungen (z.B. Scheren)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zweihandbedienung an der Maschine
Einwirkung von Kälte			
Temperaturen des Materials unter 8 °C	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Unterziehhandschuh aus Baumwolle
Kontakt mit kalten Flüssigkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Flüssigkeitsdichte Handschuhe auf Medium abgestimmt. Siehe auch „ Chemische Einwirkungen “
Einwirkung von Hitze			Hier bieten Stech- und Schnittschutzhandschuhe keinen Schutz, können aber gegebenenfalls nach Prüfung als Zusatzausrüstung unter dem geeigneten Spezialhandschuh verwendet werden.
Chemische Einwirkungen			Hier bieten Stech- und Schnittschutzhandschuhe keinen Schutz, können aber gegebenenfalls nach Prüfung als Zusatzausrüstung unter dem geeigneten Spezialhandschuh verwendet werden.
Einwirkung durch Witterung			siehe Einwirkung von Hitze
Sonstige Angaben zur Spezifikation des Schnitt- und Stechschutzes:			

Anhang 2

Hersteller von Stechschutz-PSA, deren Produkte von der Prüf- und Zertifizierungsstelle des Fachausschusses Persönliche Schutzausrüstungen Prüflabor II (Kenn-Nr. 0299) geprüft wurde. (Stand: September 2001)

BÄTMETALL
Produktions- und Handels GmbH
Szentháromság tér 3
H-7140 Bátaszék
Tel. 00 36 74 / 493 803
Fax 00 36 74 / 493 158

GLOVES
Produktions- und Handels KG
Arany J. Straße 17-21
H-7100 Szekszárd
Tel. 00 36 74 / 311 190
Fax 00 36 74 / 410 394

HEILEMANN Sicherheitstechnik GmbH
Mollenbachstr. 14
D-71229 Leonberg
info@euroflex-safety.de
www.euroflex-safety.de
Tel. 0 71 52 / 97 87 00
Fax 0 71 52 / 97 87 087

MANULATEX-FRANCE
B.P. 4-Z.A. du Mille
F-49123 Champtocé-sur-Loire
philippe.jaunault@manulutex.fr
www.manulutex.com
Tel. 00 33 2 41 39 90 30
Fax 00 33 2 41 39 99 11

ETS. FOIN
EXPORT DEPARTMENT METAL-CHAINEX
33, rue des Vanesses
ZI Paris Nord 2
F – 93420 Villepinte
Info@metal-chainex.fr
www.groupe-foin.com
export@foin.fr
Tel. 00 33 1 49 90 39 14
Fax 00 33 1 49 90 39 01

NIROFLEX
Friedrich Münch GmbH & Co. KG
Goldshaldenstraße 20
D-75417 Mühlacker
info@niroflex.de
www.niroflex.de
Tel. 0 70 41 / 95 44 0
Fax 0 70 41 / 95 44 55

STAHLNETZ
Schlachthausfreund
Fabrikations- und Vertriebs-GmbH
Wacholderweg 7-9
D-21256 Handeloh-Höckel
Schlachthausfreund@fonline.de
www.schlachthausfreund.de
Tel. 0 41 88 / 73 61
Fax 0 41 88 / 35 4

ZIEGLER Arbeitsschutz GmbH
In den Waldäckern 41
D-75417 Mühlackers
info@ziegler-metallgewebe.de
www.ziegler-metallgewebe.de
Tel. 0 70 41 / 8 10 75 - 0
Fax 0 70 41 / 8 10 75 - 79

Anhang 3

Vorschriften und Regeln

Nachstehend sind die in dieser BG-Regel aufgeführten Vorschriften und Regeln zusammengestellt:

1. Gesetze, Verordnungen

Bezugsquelle: Buchhandel
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG),

Achte Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz (Verordnung über das Inverkehrbringen von Persönlichen Schutzausrüstungen - 8. GSGV),

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung Persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (PSA-Benutzungsverordnung - PSA-BV),

Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG).

2. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Bezugsquelle: zuständige Berufsgenossenschaft
oder
Carl Heymanns Verlag KG,
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln.

Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (BGV A 1, bisherige VBG 1).

3. Normen

Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH,
Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
bzw.
VDE-Verlag GmbH,
Bismarckstraße 33, 10625 Berlin.

DIN EN 1082-1 Schutzkleidung; Handschuhe und Armschützer zum Schutz gegen Schnitt- und Stichverletzungen durch Handmesser; Teil 1: Metallringgeflechthandschuhe und Armschützer,

DIN EN 1082-2 Schutzkleidung; Handschuhe und Armschützer zum Schutz gegen Schnitt- und Stichverletzungen durch Handmesser; Teil 2: Handschuhe und Armschützer aus Werkstoffen ohne Metallringgeflecht,

DIN EN 420 Allgemeine Anforderungen für Handschuhe,

DIN EN 388 Schutzhandschuhe gegen mechanische Risiken,

EN 14328 Schutzkleidung; Handschuhe und Armschützer zum Schutz gegen Schnittverletzungen durch mechanisch geführte Messer.

Die bisherigen „Regeln für den Einsatz von Metallringgeflechthandschuhen und Armschützern“ (ZH 1/711) vom April 1994 wurden vollständig überarbeitet und in eine BG-Regel „Benutzung von Stechschutzhandschuhen und Armschützern“ (BGR 200) überstellt.

Hinweis:

Seit April 1999 sind alle Neuveröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes unter einer neuen Bezeichnung und Bestell-Nummer erhältlich.

Für alle bislang unter einer VBG- bzw. ZH 1-Nummer veröffentlichten Unfallverhütungsvorschriften, BG-Regeln, Merkblätter und sonstigen Schriften bedeutet dies, dass sie erst im Rahmen einer Überarbeitung oder eines Nachdrucks auf die neuen Bezeichnungen und Bestell-Nummern umgestellt werden.

Bis zur vollständigen Umstellung des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes auf die neuen Bezeichnungen und Bestell-Nummern sind alle Veröffentlichungen in einem Übergangszeitraum von ca. 3 bis 5 Jahren auch weiterhin unter der bisherigen Bestell-Nummer erhältlich.

Soweit für Veröffentlichungen des berufsgenossenschaftlichen Vorschriften- und Regelwerkes eine Umstellung auf die neue Bezeichnung und Benummerung erfolgt ist, können diese in einer so genannten Transfer-Liste des Verzeichnisses des HVBG entnommen werden.